DEPONIETARIFORDNUNG 2024

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 14.12.2023.

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, und Art. VII der Deponieordnung 2009, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 9.7.2009, wird verordnet:

§ 1

Für jede Abfallanlieferung auf die Reststoffdeponie der Stadt Steyr sind Gebühren entsprechend den folgenden Bestimmungen zu leisten:

1. Für private Anlieferungen in Haushaltsmengen gemäß Art. I Abs. 1 und 2 der Deponieordnung der Stadt Steyr 2009 wird eine Pauschalgebühr in Höhe von € 20/angefangene 500 kg eingehoben. Unter Haushaltsmenge ist höchstens das Volumen eines PKW-Kofferraumes und PKW-Anhängers zusammen zu verstehen.

In dieser Pauschalgebühr sind sämtliche gesetzliche Steuern und Abgaben enthalten. Pro Anlieferung wird eine Wiegegebühr in Höhe von € 5,00 exkl. USt (€ 6,00 inkl. USt.) eingehoben.

2. Für Anlieferungen folgender Abfallarten sind folgende Gebühren zu entrichten:

Schlüssel -		
Nr.	Bezeichnung	€/to
31103	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	€ 72,00
31104	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	€ 72,00
31105	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	€ 72,00
31301	Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	€ 60,00
31308	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen, ausgestuft	€ 35,00
31402	Putzereisandrückstände	€ 72,00
31407	Keramik	€ 72,00
31408	Glas (zB Flachglas), nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	€ 99,50
31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	€ 58,00
31410	Straßenaufbruch	€ 78,00
31411	Aushubmaterial, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	€ 6,50
31412	Asbestzement	€ 100,00
31416	Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften, künstliche Mineralfaserabfälle	€ 950,00
31424	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	€ 69,00
31427	Betonabbruch	€ 58,20
31430	verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	€ 950,00
31437	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften, Asbestabfälle, Asbeststäube	€ 1.150,00
31438	Gips	€ 75,00
31625	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	€ 75,00
54912	Bitumen, Asphalt, der nicht der Recyclingbaustoffverordnung entspricht	€ 75,00
91501	Straßenkehricht	€ 75,00
94702	Rückstände aus der Kanalreinigung	€ 75,00
94704	Sandfanginhalte	€ 75,00

In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Weiters ist der jeweils geltende Altlastensanierungsbeitrag (in Höhe von dzt. € 20.60/to) für Reststoffdeponien hinzuzurechnen.

3. Zusätzlich werden für Anlieferungen gem. Z. 2 folgende Nebengebühren eingehoben:

Wiegegebühr	€ 5,00
Bearbeitungskosten Abfallbilanz pro Abfallart	€ 1,00
Verwaltungskostenbeitrag	€ 3,00
Begleitscheingebühr	€ 10,00

In diesen Nebengebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für Anlieferungen von Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Tabelle 7 und 8 der Deponieordnung der Stadt Steyr, die nicht in der Tabelle gem. §1 Abs. 1 Z. 2 dieser Deponietarifordnung erfasst sind bzw. die Mengenschwelle von 100 Jahrestonnen überschreiten, ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Gebührenpflichtigen abzuschließen.

§ 3

Für die ausschließliche Inanspruchnahme der öffentlichen Wiegeeinrichtung wird pro Wiegevorgang eine Gebühr in Höhe von € 5,00 exkl. USt. eingehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft und ist durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Reststoffdeponie der Stadt Steyr vom 9.7.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Markus Vogl